Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken

[Rechtliche Grundlagen und praktische Probleme]

Der Bau und die Änderung von Eisenbahnbetriebsanlagen bedürfen der vorherigen Planfeststellung (§ 18 AEG).

- Planfeststellungsbeschluss
- Plangenehmigung
- Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Die rechtlichen Grundlagen der Freistellung

1. Das AEG (insbesondere § 23).
2. Die Präsidialverfügung zur „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ (§ 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)) und zu Fragestellungen in Verbindung mit dem kommunalen Planungsrecht“ des Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes vom 31.10.2005
3. Die Rechtsprechung

„§ 23 AEG. Freistellung von Bahnbetriebszwecken

(1) Die **zuständige Planfeststellungsbehörde** stellt für **Grundstücke**, **die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf dem sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden**, auf **Antrag** des **Eisenbahninfrastrukturunter-nehmens**, des **Eigentümers des Grundstücks oder** der **Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet**, die Freistellung von den Betriebszwecken fest, **wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten** ist.“

„Grundstücke, die Bahnbetriebsanlage sind oder auf denen sich Bahnbetriebsanlagen befinden“

Ist das „doppelt gemoppelt“?

Inzwischen eine Vielzahl von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, meist zu Einzelfragen.

Besonders in grundsätzlicher Hinsicht:

- Urteil BVerwG vom 16.12.1988, Az. 4 C 48/86
- Urteil BVerwG vom 12.03.2008, Az. 9 A 3/06

Ziel und Zweck der Freistellung

1. Die Fläche/Anlage verliert die rechtliche Eigenschaft, Eisenbahnbetriebsanlage zu sein
2. Der eisenbahnrechtliche Fachplanungsvorbehalt, der auf der Fläche/Anlage lastet, wird aufgehoben
3. Die Planungskompetenz für die Fläche fällt an die Gemeinde, in deren Gemeindegebiet sich die Fläche/Anlage befindet, zurück

Behördliche Zuständigkeit für die Freistellung

Zuständige Planfeststellungsbehörde

Differenziert nach der „Art“ der Eisenbahn, deren Flächen/Anlagen von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden sollen

Häufige Probleme aus der praktischen Arbeit:

Anträge auf Freistellung von Bahnbetriebsflächen

- (sehr) spät (für die Interessenlage des Antragstellers häufig zu spät)
- unvollständige und/oder inhaltlich widersprüchliche Unterlagen
- Mangelnde Übung und nicht selten auch Unverständnis der Antragsteller im Umgang mit diesem Verfahren (insbesondere Gemeinden und Dritte) und falsche Vorstellungen von diesem Verfahren

Eingang des Antrages auf Freistellung beim EBA

- Prüfung des Antrages, ggf. Veranlassung der Überarbeitung des Antrages
- Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger durch das EBA und, soweit erforderlich, die Beteiligung der/des Eigentümer(-s) der Fläche(-n), die freistellt werden soll(-en)
- Inhaltliche Prüfung der eingehenden Stellungnahmen
- Ggf. Einholung von Gegenstellungnahmen, insbesondere beim Antragsteller bzw. weitere Sachverhaltsermittlung
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Freistellungsfähigkeit der betreffenden Fläche(-n) Erstellung des Freistellungsbescheides
- Zustellung des Freistellungsbescheides

„(3) Die Entscheidung über die Freistellung ist dem **Eisenbahninfrastrukturunternehmen**, dem **Eigentümer des Grundstücks** und der **Gemeinde**, **auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet**, **zuzustellen**.

Die zuständigen Träger der Landesplanung und Regionalplanung sind zu **unterrichten**."

Rechtsbehelf(-e) gegen den Freistellungsbescheid

- Erhebung eines Widerspruches beim Eisenbahn-Bundesamt
- Klageerhebung zum örtlich zuständigen Verwaltungsgericht, soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wurde

Wichtig:

Das Freistellungsverfahren ist immer ein ergebnisoffenes Verfahren!

Bedeutet: Die beantragte Freistellung kann auch abgelehnt werden.

Heißt: Ob Bahnflächen „nicht mehr benötigt“ werden, steht rechtssicher erst dann fest, wenn der im Ergebnis eines Freistellungsverfahrens ergangene Freistellungsbescheid in Bestandskraft erwachsen ist!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!